

Bauherr: Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
Baldingerstraße
35043 Marburg

Projekt / Objekt: 0117-P Baustellenlogistik

Ort: Standort Marburg

Erstellungsdatum: 17.09.2026

Inhalt: Bauleistikhandbuch

Index: A

Seiten: 33

Verfasser: Alexander Jakobs

Anlagen: Wie in Kapitel 14 aufgeführt



Änderungen:

Index	Änderung	Datum	Bearbeitet
A	Erstellung	17.09.2026	aj

Verteiler:

Firma, Name	Index A	Index B	Index C	Index D

Planungsbeteiligte:

Siehe Anlage 3 - Projektbeteiligtenliste

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	6
1.1	Vertragsgrundlage	7
1.2	Leistungen, Aufgaben und Befugnisse der Baulegistik	7
1.3	Übergeordnete Baustellenregeln	8
1.4	Definitionen.....	8
1.4.1	Bauherr / Auftragnehmer / Baulegistik	8
1.4.2	Baustelle	9
1.4.3	Baustellenverkehre	9
1.4.4	Baustellentransporte	9
1.4.5	Arten von Baustellentransporte	10
1.4.6	Gewerblicher Personenverkehr	10
2	Allgemeine Regeln für die Baustelle während des Klinikbetriebes	11
2.1	Öffnungszeiten / Arbeitszeiten	11
2.2	Verlängerte Öffnungszeiten.....	11
2.3	Überschreiten der Öffnungszeiten	12
2.4	Sperrzeiten zur Andienung der Baustelle	12
2.5	Lärmarme Baustelle	12
2.6	Gefährdungsbeurteilung	13
2.7	Hubschrauberbetrieb	13
2.8	Arbeitsunfälle	13
3	Personallogistik.....	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Baulegistikcontainer	15
3.3	Erstellung Baustellenausweise.....	15
3.3.1	Firmenregistrierung	15
3.3.2	Anmeldeverfahren Mitarbeiter	15
3.3.3	Tagesausweise	16
3.4	Besucher der Baustelle	17
4	Zu- und Abfahrten zu den verschiedenen Bauprojekten	18

4.1	Zufahrtsberechtigungen	19
4.2	Parken / Abstellen von Fahrzeugen	19
4.3	Baustraße / Zufahrt – 1.4 ZOP	19
4.4	Baustraße / Zufahrt – Projekt AV / SV	19
4.5	Temporäre Zufahrtbeeinträchtigung Conradisstraße	19
5	Transportlogistik	20
5.1	Ablauf der Transportanmeldungen	20
5.2	Einzuhaltende Fahrwege	21
5.3	Entladungen und Verbringungen	21
5.4	Anlieferung und Kleinstanlieferung.....	21
6	Flächenmanagement / Sicherheits- und Abgrenzungskonzept	22
6.1	Bauzaun.....	22
6.2	Baustellentore	22
6.3	Kameraüberwachung	23
6.4	Baustelleneinrichtungsflächen.....	23
6.5	Lagerflächen	23
7	Sanitär-/ Büro- und Tagesunterkuntscontainer	24
7.1	Allgemeine Regelungen.....	24
7.2	Sanitärcontainer und Mobile Toiletten	24
7.2.1	Umlagen und Baustellennebenkosten Sanitärcontainer.....	25
7.3	Sanitätscontainer (Erste-Hilfe-Container).....	25
7.4	Büro-/ Tagesunterkuntscontainer	25
7.5	Materialcontainer	25
8	Entsorgung	26
8.1	Konzeptvorgabe.....	26
8.2	Entsorgungssystem Bring-In-System ohne Abholservice	27
8.3	Abrechnung	27
8.3.1	Umlagen und Baustellennebenkosten Abfallentsorgung	28
8.4	Reinhaltungspflichten	28

9	Baustellenschild	29
9.1	Abrechnung	29
9.1.1	Umlagen und Baustellennebenkosten Baustellenschild	29
10	Energieversorgung der Baustellen.....	30
10.1	Baustrom.....	30
10.1.1	Umlagen und Baustellennebenkosten Baustrom.....	30
10.2	Bauwasser	30
10.2.1	Umlagen und Baustellennebenkosten Bauwasser	31
11	Baugeräte	31
11.1	Baumaschinen	31
11.2	Fassadenaufzug.....	31
11.3	Hochbaukrane (stationär und mobil)	31
11.3.1	Innerhalb des Baustellengeländes.....	31
11.3.2	Außerhalb des Baustellengeländes	32
12	Anpassungsklausel	32
12.1	Änderungen.....	32
13	Anlagen.....	33

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg ist das drittgrößte Universitätsklinikum in Deutschland. Als Krankenhaus der Maximalversorgung deckt es das gesamte medizinische Spektrum ab und ist eingebunden in die überregionale Krankenversorgung zur Behandlung und Betreuung von Verletzten und Erkrankten, insbesondere in einem Großschadensfall.

Die klinische Versorgung hat immer Vorrang. *Der klinische Betrieb darf nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestört werden. Den Anweisungen der Polizei und Rettungsdienste sowie des klinischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere bei laufenden Einsätzen.*

Aus diesem Grund werden zur besseren Organisation der Baustellenlogistik auf dem Campus Marburg Zonen benannt und festgesetzt.

- **Zone A** Klinikbetrieb mit den Bereichen mit höchster Sensibilität wie Intensivmedizin, OP-Bereiche und den zentralen Versorgungsfunktionen. Hier erfolgt hier keine Baustellenlogistische Tätigkeit. In dieser Zone darf der Klinikbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Hierzu zählen naturgemäß auch die Bereiche für die tagesambulante Patientenversorgung.
- **Zone B** Hierzu zählt die klinische Versorgung mit den täglichen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern über externe Dienstleister sowie die klinikeigene mit KFZ/LKW und das AWT.

Weiterhin zählen hierzu Besucherbereiche mit den Zufahrten für Individualverkehr und ÖPNV sowie die hausinternen Wartebereiche und Versorgungsflächen für Patienten und Besucher wie Einkauf, Körperpflege (Frisör) und Cafébetrieb.

- **Zone C** Baustellenbereiche mit den einzelnen Bauprojekten

1.4 ZOP: Umbau Zentral OP mit den Baumaßnahmen im Bestand und laufenden Betrieb. Hier sind besondere Maßnahmen erforderlich: Staubschutzsysteme, Schleusen, kontrollierte Materialtransporte und eine zentral verwaltete Baustellenlogistik. Die Baumaßnahme beginnt im Spätsommer 2026 wird voraussichtlich Ende 2031 fertig gestellt.

Umbau AV/SV: Erneuerung der Energieversorgung im 1. BA, Bauen im Bestand. Die Baumaßnahme beginnt voraussichtlich in 2028 und wird in 2029 fertig gestellt.

Hierzu werden Logistikflächen für die verschiedenen Bauprojekte eingerichtet, damit Materialumschlag möglich und die erforderlichen Lagerflächen sowie Entsorgungsbereiche eingerichtet werden können.

Das vorliegende Baulegistikhandbuch für die verschiedenen Bauvorhaben auf dem Campus der Uniklinik Marburg legt verbindlich die Regelungen für den allgemeinen Lieferverkehr, die Koordination logistischer Ressourcen, die Baustellenver- und -entsorgung sowie die Bewachung und Personenzugangskontrolle fest. Sämtliche Abläufe werden allen Projektbeteiligten auf Grundlage dieses Baulegistikhandbuchs verbindlich vorgegeben.

Die Baustellenlogistik dient insbesondere dazu:

- einen sicheren und uneingeschränkten Klinikbetrieb jederzeit zu gewährleisten,

- sämtliche Personen- und Firmenbewegungen auf dem Campus sowie den angrenzenden Baustellenflächen zu steuern und zu überwachen,
- die Nutzung der Warte- und Ladezonen für alle Beteiligten verbindlich zu regeln und sicherzustellen,
- die Verkehrsbelastung außerhalb der Baustelle wirksam zu reduzieren,
- die Interessen des Bauherrn im Hinblick auf die übergeordnete Baustellenlogistik konsequent umzusetzen.

Die Bestimmungen dieses Baulegistikhandbuchs sind für alle Auftragnehmer, deren Nachunternehmer sowie sämtliche Lieferanten verbindlich, die im Rahmen der Bauarbeiten tätig werden, ebenso wie für alle Personen, die das Baustellengelände betreten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle relevanten Inhalte dieses Baulegistikhandbuchs vollständig und rechtzeitig an seine Nachunternehmer (Subunternehmer) und Lieferanten weiterzugeben und diese entsprechend vertraglich zu verpflichten.

Versäumnisse bei der Weitergabe oder vertraglichen Einbindung gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Dieser haftet für sämtliche daraus entstehenden Schäden und wirtschaftlichen Nachteile.

1.1 Vertragsgrundlage

Dieses Baulegistikhandbuch ist von allen Vertragspartnern des Bauherrn zu beachten, wenn und soweit es Bestandteil ihres Vertrages mit dem Bauherrn ist.

1.2 Leistungen, Aufgaben und Befugnisse der Baulegistik

Der Baulegistik obliegt die zentrale Aufgabe, eine reibungslose und effiziente Bauausführung sicherzustellen sowie sämtliche auf dem Campus parallel stattfindenden Bauvorhaben übergeordnet zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

Die Baulegistik übernimmt hierbei insbesondere folgende, verbindlich wahrzunehmende Aufgaben und Befugnisse:

- Ansprechpartner für den Bauherrn, Firmen und Lieferanten in baulegistischen Belangen
- Durchsetzung der Regeln und Vereinbarungen der Baulegistik
- Unterweisung der Auftragnehmer in das Baulegistikhandbuch
- Öffnen und Schließen der Baustellenzugänge und Baustellenzufahrten

Aufgaben Zutrittskontrolle

- Betrieb der Zutrittskontrolle
- Dokumentation der Anwesenheit anhand von automatisch generierten Anwesenheitslisten

Aufgaben Online-Avisierung:

- Avisierungen annehmen, nachhalten und verwalten
- Disposition von Wartebereichen und Lagerzonen in Absprache mit dem AG

Aufgaben Entsorgungslogistik

- Einrichten und Betreiben des Wertstoffhofes
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Befüllung der Abfallsammelbehälter und frühzeitige Veranlassung zum Wechseln der Abfallcontainer

1.3 Übergeordnete Baustellenregeln

Die nachfolgend aufgeführten Baustellenregeln sind nicht abschließend und werden bei Bedarf fortgeschrieben. Sie sind von sämtlichen Auftragnehmern, deren Nachunternehmern und Lieferanten sowie von allen Personen, die das Baustellengelände betreten, ausnahmslos einzuhalten. Der uneingeschränkte und störungsfreie Klinikbetrieb hat jederzeit oberste Priorität und genießt in allen Belangen Vorrang vor sämtlichen Bautätigkeiten.

- Auf dem gesamten Baustellengelände gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung (StVo). Sämtliche Verkehrs- und Bewegungsabläufe sind so auszurichten, dass der Klinikbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Fahrzeuge, Personal und betriebliche Abläufe des Klinikbetriebs haben jederzeit uneingeschränkt Vorrang. Baustellengeräte, insbesondere Gabelstapler und Radlader, haben nur insoweit Vorrang, als hierdurch keine Beeinträchtigung des Klinikbetriebs entsteht. Den Anweisungen des Baustellen- und Klinikpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Flucht-, Rettungs- und Transportwege sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Wege, die dem Klinikbetrieb dienen. Das Lagern von Materialien sowie das Abstellen von Gegenständen, Maschinen oder Geräten in diesen Bereichen ist strikt untersagt.
- Verstöße gegen diese Regelungen werden durch die Baulogistik dokumentiert und dem Bauherrn gemeldet. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragte Baulogistik ist berechtigt, die zur Beseitigung der Verstöße erforderlichen Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

1.4 Definitionen

Ein Glossar dient der eindeutigen Definition und einheitlichen Verwendung von Begriffen, Abkürzungen und Zuständigkeiten innerhalb eines Projekts.

1.4.1 Bauherr / Auftragnehmer / Baulogistik

Nachfolgend aufgeführten Begriffe und Abkürzungen gelten für dieses Baulogistikhandbuch verbindlich.

- **AG (Auftraggeber/Bauherr)**
Mit dem AG bzw. Bauherrn ist das Universitätsklinikum Giessen Marburg bezeichnet.
- **OÜ (Objektüberwachung)**
Mit der Objektüberwachung sind die durch den AG beauftragten Architektur- und Ingenieurbüros bezeichnet, die mit der Überwachung der Bauausführung betraut sind.
- **AN (Auftragnehmer)**
Mit Auftragnehmern sind sämtliche am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen bezeichnet, die in einem direkten Vertragsverhältnis zum AG stehen.
- **NU (Nachunternehmer)**
Mit Nachunternehmern sind sämtliche Unternehmen bezeichnet, die im Auftrag der AN Leistungen erbringen und mit diesen in einem Vertragsverhältnis stehen.
- **LI (Lieferanten)**
Mit Lieferanten sind sämtliche am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen bezeichnet, die die AN und/oder NU mit Materialien, Geräten oder sonstigen Leistungen beliefern.
- **BL (Baustellenlogistik)**
Mit Baustellenlogistik ist der durch den AG beauftragte Baustellenlogistikdienstleister bezeichnet, der mit der Durchführung von Leistungen oder Teilleistungen der Baulegistik beauftragt ist bzw. wird.

1.4.2 Baustelle

Mit Baustelle ist die durch schriftlichen Hinweis / Aushang gekennzeichnete bzw. innerhalb des Bauzaunes befindliche Fläche auf dem Klinikgelände bezeichnet. Die genaue Lage des offenen bzw. geschlossenen ausgeführten Bauzaunes kann sich je nach Baufortschritt und den damit verbundenen Bauabschnitten ändern.

1.4.3 Baustellenverkehre

Als Baustellenverkehre gelten sämtliche Fahrzeuge, die der Belieferung der Baustelle dienen, in das Baustellengelände ein- oder ausfahren oder sich innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Baustellengeländes bewegen. Die Verkehrsströme sind in der Anlage Baulegistikphasenpläne ausführlich beschrieben.

1.4.4 Baustellentransporte

- **Baustellentransporte**
Als Baustellentransporte gelten sämtliche Baustellenverkehre, die der Anlieferung, Verbringung oder Abholung von Materialien, Geräten, Maschinen, Baustoffen, Abfällen oder sonstigen für die Bauausführung erforderlichen Gütern dienen. Hierzu zählen sowohl Lieferverkehre zur Versorgung der Baustelle als auch Abtransporte von Materialien und Stoffen von der Baustelle.
- **Baustellenbelieferungen**
Baustellenbelieferungen umfassen sämtliche für das Bauvorhaben bestimmte Anlieferungen. Hierunter fallen insbesondere Baustoffe, Bauteile, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien, technische

Anlagen, Maschinen, Geräte, Container sowie sonstige Liefergegenstände, die zur Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind.

- **Abholungen / Abtransporte**

Als Abholungen bzw. Abtransporte gelten sämtliche Fahrzeuge und Transporte, die Materialien, Geräte, Maschinen, Verpackungen, Reststoffe, Abfälle, Bodenaushub oder sonstige Gegenstände von der Baustelle entfernen oder zur Entsorgung bzw. Weiterverarbeitung abtransportieren.

1.4.5 Arten von Baustellentransporte

Unterschieden werden grundsätzlich zwischen folgenden Transport- und Verkehrsarten:

- **Materialtransporte**

Hierunter fallen sämtliche Transporte mit größeren Liefermengen oder erhöhtem logistischem Aufwand, insbesondere Anlieferungen von Baustoffen, Bauteilen, Maschinen, Geräten, Containern oder vergleichbaren Gütern für die Bauausführung.

- **Kleinmengentransporte**

Als Kleinmengentransporte gelten Anlieferungen und Transporte mit geringem Umfang, insbesondere kleinere Materialmengen, Werkzeuge, Verbrauchsmaterialien oder kurzfristig benötigte Liefergegenstände, die keinen umfangreichen Lade- oder Entladevorgang erfordern.

- **Sonstige Transporte sowie sonstige Fahrzeuge**

Hierunter fallen alle weiteren Fahrbewegungen und Fahrzeuge, die nicht eindeutig den vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind. Dies umfasst insbesondere Service-, Wartungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Kurier- und Expressdienste, Fahrzeuge von Sachverständigen, Prüfinstanzen oder sonstigen Projektbeteiligten sowie betriebsbedingte Fahrten im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb.

1.4.6 Gewerblicher Personenverkehr

Als gewerblicher Personenverkehr gelten sämtliche Fahrten und Bewegungen von Personen im Zusammenhang mit der Ausführung, Überwachung, Steuerung oder Versorgung des Bauvorhabens. Hierzu zählen insbesondere Mitarbeiter der Auftragnehmer, Nachunternehmer und Lieferanten sowie Fachplaner, Sachverständige, Wartungsfirmen, Prüforganisationen, Sicherheitsdienste und sonstige projektbeteiligte Personen.

Der gewerbliche Personenverkehr ist auf das notwendige Maß zu beschränken und hat unter besonderer Berücksichtigung des laufenden Klinikbetriebs zu erfolgen. Sämtliche Personen haben die festgelegten Zugangs-, Verkehrs- und Sicherheitsregelungen einzuhalten sowie den Anweisungen der Bauleistungs- und des Sicherheitspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten.

2 Allgemeine Regeln für die Baustelle während des Klinikbetriebes

Baumaßnahmen im Bereich von Krankenhäusern und klinisch genutzten Einrichtungen stellen aufgrund des laufenden Klinikbetriebs besondere Anforderungen an Sicherheit, Organisation und Baustellenabläufe. Die Durchführung von Umbau- und Neubaumaßnahmen während des laufenden Betriebs geht deutlich über die üblichen Anforderungen einer Baustelle hinaus und erfordert eine erhöhte Sensibilität aller Projektbeteiligten.

Durch die Bautätigkeiten können Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Belastungen für Patienten, Beschäftigte, Besucher sowie den medizinischen und betrieblichen Ablauf entstehen. Hierzu zählen insbesondere Gefahren durch Baustellenverkehre, Lärm-, Staub- und Erschütterungseinwirkungen, eingeschränkte Rettungs- und Verkehrswege, technische Unterbrechungen, erhöhte Personenbewegungen sowie mögliche Beeinträchtigungen hygienischer oder sicherheitsrelevanter Bereiche.

Besondere Risiken bestehen insbesondere für mobilitätseingeschränkte, behandlungsbedürftige oder intensivmedizinisch betreute Patienten sowie für die uneingeschränkte Erreichbarkeit von Rettungswegen, Einsatzfahrten, Versorgungsbereichen und technischen Infrastrukturen des Klinikbetriebs.

Aus vorgenannten Gründen sind sämtliche Arbeiten, Transporte, Lieferungen und Baustellenabläufe so zu organisieren und durchzuführen, dass Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Klinikbetriebs jederzeit ausgeschlossen bzw. auf das absolut unvermeidbare Mindestmaß reduziert werden. Der Schutz von Patienten, Beschäftigten und Besuchern besitzt hierbei uneingeschränkten Vorrang vor sämtlichen Baustellenbelangen und wirtschaftlichen Interessen der am Bau Beteiligten.

Alle am Bau Beteiligten sind verpflichtet, die besonderen Anforderungen eines Bauens im laufenden Klinikbetrieb zu berücksichtigen und ihr Verhalten entsprechend auszurichten. Den Anweisungen des Auftraggebers und seinen Bevollmächtigten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.“

2.1 Öffnungszeiten / Arbeitszeiten

Die Baustellen sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind die Baustellen geschlossen.

Die Öffnungszeiten bedeuten, dass zu diesem Zeitpunkt die Baustelle frühestens betreten werden kann bzw. dass spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die Baustelle verlassen werden muss.

2.2 Verlängerte Öffnungszeiten

Auf Antrag des AN kann die Arbeitszeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (ggf. auch langfristig) verlängert werden. Der Antrag ist mindestens fünf Werktage vor dem gewünschten Termin bei der Bauleistik einzureichen.

Über die Verlängerung der Öffnungszeiten entscheidet der AG nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt spätestens 24 Stunden vor Beginn der beantragten, verlängerten Öffnungszeiten; liegt bis dahin keine schriftliche Zustimmung vor, gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Verlängerung der Öffnungszeiten können zusätzliche Kosten anfallen, über die sich Auftraggeber und Antragsteller verständigen werden.

Der Bauleistiker dokumentiert Antrag, Zustimmung und verlängerte Öffnungszeiten und berechnet die entstehenden Mehrkosten im Einzelfall. Dauerhafte Genehmigungen für definierte Zeiträume (z. B. Wochen oder Monate) sind möglich.

Nicht angemeldete Firmen erhalten keinen Zutritt zum Baustellengelände.

2.3 Überschreiten der Öffnungszeiten

Sämtliche Personen haben das Baustellengelände spätestens zum Ende der regulären Öffnungszeiten zu verlassen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitsabläufe entsprechend zu organisieren.

Etwaige Verstöße werden über die Zutrittskontrolle dokumentiert. Für etwaige Mehrkosten kann der AG den Verursacher in Regress nehmen.

2.4 Sperrzeiten zur Andienung der Baustelle

Für Baumaßnahmen innerhalb der Klinikgebäude („Bauen im Bestand“) gelten aufgrund des laufenden Klinikbetriebs besondere Rahmenbedingungen und Einschränkungen. Diese unterscheiden sich von den Anforderungen an Bautätigkeiten auf den außerhalb der Klinik liegenden Baufeldern und angrenzenden Campusflächen.

Die Auftragnehmer haben ihre Arbeitsabläufe, Personal- und Geräteeinsätze sowie Liefer- und Transportvorgänge eigenverantwortlich auf diese besonderen Rahmenbedingungen auszurichten. Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die sich aus den besonderen Anforderungen des Bauens im laufenden Klinikbetrieb ergeben, entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der festgelegten Regelungen und Termine.

Unabhängig hiervon ist jedoch auch in diesen Bereichen jederzeit sicherzustellen, dass der Klinik-, Rettungs- und Versorgungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt gleichermaßen auch für die Baustellenbelieferung. Ausnahmen müssen durch die Auftragnehmer mit fünf (5) Arbeitstage Vorlauf bei der Bauleistik begründet angemeldet werden (z.B. größere Betonagen).

2.5 Lärmarme Baustelle

Aufgrund des laufenden Klinikbetriebs sowie der angrenzenden sensiblen Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen an den Schutz vor Baulärm. Insbesondere Arbeiten mit erhöhtem Stör-, Gefährdungs- oder Beeinträchtigungspotenzial – beispielsweise lärmintensive, erschütterungsintensive,

staubentwickelnde oder versorgungsrelevante Tätigkeiten – dürfen innerhalb der Klinikgebäude ausschließlich in vorher abgestimmten und durch den Bauherrn bzw. dessen Objektüberwachung freigegebenen Zeitfenstern („Sperrzeiten“) durchgeführt werden.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, an erforderlichen Maßnahmen und Konzepten zur Reduzierung von Baulärm aktiv mitzuwirken sowie die hieraus resultierenden Vorgaben, Einschränkungen und Schutzmaßnahmen uneingeschränkt umzusetzen. Hierzu können insbesondere zeitliche Beschränkungen, Sperrzeiten, Abschirmmaßnahmen, geänderte Bauabläufe oder der Einsatz besonderer technischer Einrichtungen gehören.

Der Bauherr behält sich ausdrücklich vor, lärmintensive Arbeiten zeitlich einzuschränken oder vollständig zu untersagen, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs erforderlich ist.

2.6 Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich eine umfassende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu übergeben.

Diese hat sämtliche möglichen Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Wechselwirkungen zu erfassen, die sich aus der Durchführung der Baumaßnahmen für den laufenden Klinikbetrieb ergeben können.

2.7 Hubschrauberbetrieb

Die Uniklinik Marburg verfügt über einen Hubschrauberlandeplatz. Dieser wird zu jeder Tages- und Nachtzeit angeflogen.

Die Flugfelder (Einflugschneisen) sind in den Baulegistikphasenplänen beschrieben und im Plan Platzdarstellung vom 06.05.2026 vom Sachverständigen Becker verbindlich vermasst.

Diese dürfen durch Bautätigkeit oder Einsatz von Baugeräten wie Krane, Bagger oder Bohrgeräte nicht tangiert werden.

2.8 Arbeitsunfälle

Im Unglücksfall ist die ZNA (Zentrale Notaufnahme) der Klinik aufzusuchen. Die BG-Meldung des jeweiligen Arbeitsunfalls ist dem Bauherren unaufgefordert auszuhändigen. Dem SiGeKo ist der Unfall durch die zuständige Objektüberwachung zu melden.

Bei Notfällen ist die ZNA unter der Telefonnummer 06421 5860 zu erreichen.

3 Personallogistik

Für sämtliche Bauvorhaben wird ein verbindliches Zugangskontrollsystem eingerichtet und betrieben. Ziel des Systems ist die Sicherstellung der Baustellensicherheit, die Kontrolle der Personenbewegungen sowie der Schutz des laufenden Klinikbetriebs.

3.1 Allgemeines

Jede auf der jeweiligen Baustelle tätige Person benötigt für den Zutritt auf das Baustellengelände einen gültigen, personenbezogenen Baustellenausweis. Der Zutritt zum Baustellengelände ist ohne gültigen Ausweis grundsätzlich unzulässig.

Für die Ausstellung eines Baustellenausweises werden von sämtlichen gewerblich tätigen Mitarbeitern die im Antrag auf Zuteilung eines Baustellenausweises aufgeführten personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und für die Dauer des Bauvorhabens gespeichert. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter ihrer Nachunternehmer und Lieferanten den entsprechenden Antrag vollständig ausfüllen und die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vorlegen.

Mit Beantragung und Nutzung des Baustellenausweises erklärt sich der jeweilige Mitarbeiter ausdrücklich mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden (siehe Anlage). Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften werden hierbei beachtet.

Beim Betreten und Verlassen der Baustelle erfolgt eine Kontrolle und elektronische Erfassung der Personenbewegungen. Zusätzlich wird beim Passieren der Zugangssperren überprüft, ob eine gültige Zutritts- bzw. Arbeitsberechtigung vorliegt. Der Bauherr sowie die Baustellenlogistik behalten sich vor, Personen ohne gültige Berechtigung den Zugang zur Baustelle zu verweigern oder diese unverzüglich des Baustellengeländes zu verweisen.

Die Baustellenausweise sind während des gesamten Aufenthalts auf dem Baustellengelände jederzeit mitzuführen und auf Verlangen der Baustellenlogistik, des Sicherheitsdienstes, des Bauherrn oder der Objektüberwachung vorzuzeigen.

Es werden folgende Arten von Baustellenausweisen unterschieden:

- **Baustellenausweise**
Personalisierte Ausweise mit Lichtbild für Personen mit längerfristigem Einsatz auf der Baustelle (Aufenthalt > 3 Tage).
- **Tages- und Besucherausweise**
Nicht personalisierte Ausweise ohne Lichtbild für kurzfristige gewerbliche Tätigkeiten auf der Baustelle oder Besuche (Aufenthalt ≤ 3 Tage).

Nicht mehr benötigte Baustellenausweise sind unverzüglich an die Baustellenlogistik zurückzugeben. Der Verlust eines Ausweises ist der Baustellenlogistik unverzüglich anzuzeigen. Der Bauherr behält sich

vor, verlorene oder nicht zurückgegebene Ausweise zu sperren sowie hierdurch entstehende Aufwendungen oder Schäden dem jeweiligen Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

3.2 Baulogistikcontainer

Die Mitarbeiter der Baustellenlogistik stehen während der Baustellenöffnungszeiten als verbindliche Ansprechpartner zur Verfügung. Der Baulogistikcontainer wird vor Arbeitsbeginn geöffnet, während der Arbeitszeit durchgehend besetzt und nach Arbeitsende verschlossen.

Den Anweisungen der Baustellenlogistik ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sämtliche baulogistischen Vorgänge auf sowie im Umfeld des Baustellengeländes sind vorab mit der Baustellenlogistik abzustimmen. Die Abstimmungen erfolgen schriftlich und werden dokumentiert.

Die jeweiligen Ansprechpartner der Baustellenlogistik sind den aktuellen Aushängen auf der Baustelle zu entnehmen.

3.3 Erstellung Baustellenausweise

Für die zukünftige Erstellung des Baustellenausweises durch die Baulogistik werden folgende Unterlagen zur Vorlage benötigt:

3.3.1 Firmenregistrierung

Voraussetzung für den Zugang zur Baustelle ist die vorherige Firmenregistrierung.

Hierzu ist das Formblatt „Firmenanmeldung“ vollständig ausgefüllt und durch den direkt beauftragten Auftragnehmer des AG unterzeichnet mindestens 5 Werktage vor Arbeitsaufnahme per E-Mail (wird noch benannt) an zu übermitteln sowie anschließend im Original vorzulegen.

Die Freigabe der Firmenregistrierung erfolgt durch den AG bzw. dessen Vertreter mittels Gegenzeichnung des Formblattes. Nachunternehmer sowie weitere Nachunternehmerstufen sind ausschließlich durch den jeweils direkt beauftragten Auftragnehmer des AG anzumelden und bedürfen ebenfalls der schriftlichen Freigabe durch den AG.

3.3.2 Anmeldeverfahren Mitarbeiter

Die einzelnen Mitarbeiter müssen durch den direkt beauftragten Auftragnehmer (AN) des AG mittels Formblatt Mitarbeiteranmeldung angemeldet werden. Die Mitarbeiteranmeldung ist mindestens 2 Werktage vor Arbeitsaufnahme vorab per Mail (xy@xy.de) an den Baulogistiker zu senden oder in Ausnahmefällen direkt am Baustellenzugang mindestens 3 Werktage vor Arbeitsaufnahme beim Baulogistiker einzureichen.

Für die Teilnahme am Logistikportal ist zuvor die einmalige Registrierung/Anmeldung per Formular durchzuführen (siehe Anlage xx Firmenanmeldung).

Erst nach Einreichung der Mitarbeiteranmeldung und erst bei Vorlage der erforderlichen vollständigen Papiere und Original-Ausweisdokumente wird der Baustellenausweis vom Baulogistiker bearbeitet. Anschließend wird gegen Unterschrift der Baustellenausweis vom Baulogistiker ausgegeben. Der Ausweis ist personengebunden und enthält ein Foto des Inhabers.

Für die Mitarbeiteranmeldung sind folgende Unterlagen vorab per Mail (xy) und anschließend im Original einzureichen (bei Abholung des Baustellenausweises):

- Mitarbeiteranmeldung pro Person, unterschrieben (Anlage: Mitarbeiteranmeldung)

Für die Mitarbeiteranmeldung sind für deutsche Staatsbürger und „nicht-deutsche Staatsbürger innerhalb der EU“ folgende Unterlagen bei Abholung des Baustellenausweises im Original vorzulegen:

1. Vom AG freigegebene Firmenanmeldung (vorab)
2. Unterschriebene Einwilligungserklärung des Antragstellers (MA-Anmeldung - nur Original), inkl. Bestätigung des Mitarbeiters über Kenntnis des Logistikhandbuches.
3. Personalausweis/ Reisepass
4. Nachweis der Krankenversicherung (KV-Karte)
5. A1-Bescheinigung bei Entsendung aus dem EU-Ausland
6. Ein Lichtbild (wird im Baulegistikcontainer digital erstellt)

Für nicht-deutsche Staatsbürger außerhalb der EU zusätzlich zu 1. bis 4, 6:

7. Arbeitserlaubnis
8. Aufenthaltsgenehmigung

Für die Ausgabe des Ausweises müssen alle vorgenannten Unterlagen im Original vorgelegt werden. Notwendige Kopien werden bei der Baulegistik hinterlegt.

Ein Anspruch auf Ausweiserstellung bei fehlenden Unterlagen muss versagt werden. Abweichende Einzelfallregelungen durch den Bauherrn sind zulässig.

Die Mitarbeiter- und Firmenanmeldung sind jeweils als Anlage beigelegt (siehe ANLAGEN Mitarbeiter und Firmenanmeldung).

Der Erstausweis wird kostenneutral über den Bauherrn zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers hat dieser sämtliche Ausweise ohne Aufforderung nachweislich dem Baulegistiker zu übergeben.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Auftraggeber die hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Gleiches gilt bei Verlust des Baustellenausweises, Tagesausweises oder Besucherausweises.

Die zentrale Ausweisstelle befindet sich im Baulegistikcontainer.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Mitarbeiter, die mit einer PSA (Persönlichen Schutzausrüstung) ausgestattet sind, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Gefährdungen geeignet ist, das Baustellengelände betreten dürfen.

3.3.3 Tagesausweise

In begründeten Einzelfällen und nur nach schriftlicher Erlaubnis des AG sowie des direkten AN vom AG kann gegen Vorlage eines persönlichen Ausweises ein Tagesausweis (der max. 3 Arbeitstage verwendet werden kann und täglich zurückgegeben und am nächsten Tag wieder auszuhändigen ist) erstellt werden. Dieser ist täglich vor Verlassen der Baustelle dem Bau-logistiker zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Tagesausweise wird ein Entgelt erhoben und dem direkten AN in Rechnung gestellt.

3.4 Besucher der Baustelle

Externe Besucher der Baustelle müssen bis 10:00 Uhr am Vortag des Besuchertermins am Baulegistikcontainer angemeldet werden.

Besucherausweise werden ausschließlich nach den folgenden Vorgaben des AG ausgegeben und folgende Angaben werden benötigt:

- Name, Vorname des Besuchers
- Arbeitgeber / Firmenzugehörigkeit
- Besuchte Firma (vollständiger Name und Anschrift)

Die Besucherausweise werden erstellt und ab 07:00 Uhr des Folgetages am Baulegistikcontainer hinterlegt. Besucher erhalten nach Vorlage des Personalausweises ihren Besucherausweis am Baulegistikcontainer ausgehändigt. Der Besuchte hat sicherzustellen, dass seine Besucher sich in seiner Nähe unter seiner Aufsicht aufhalten. Für die ordnungsgemäße Rückgabe der Ausweise haftet die besuchte Firma.

Unangemeldete Besucher müssen von der „besuchten Firma“ am Baulegistikcontainer abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Besucher, die mit einer PSA (Kopfschutz, Fußschutz und Warnweste) ausgestattet sind, das Baustellengelände betreten dürfen.

Besucherguppen ab 6 Personen müssen zusätzlich, gesondert bei dem Bauherrn oder der Objektüberwachung, geschlossen angemeldet werden. Der besuchte Verantwortliche empfängt die Besucher an dem Personalzugang, bringt sie bis dort zurück und ist verantwortlich für die Rückgabe der Besucherausweise.

4 Zu- und Abfahrten zu den verschiedenen Bauprojekten

Die geplanten Zu- und Abfahrten auf das Klinikgelände mit den Baustellen und das Straßennetz sind der unten abgebildeten Darstellung zu entnehmen.



Zu- und Abfahrt zur Klinik: (Navi-Adresse): Baldingerstr., 35043 Marburg, Parkplatz 1 (Logistik-Hub)

Aus südlicher Richtung:

über die L3088 in „Auf den Lahnbergen“ einbiegen
in nördliche Richtung den Berg hoch
links in die Baldingerstraße abbiegen - über den Kreisverkehr
rechts auf den zentralen Logistik-Hub

Aus nördlicher Richtung:

Über die Panoramastraße in nördliche Richtung den Berg hoch
geht über in „Auf den Lahnbergen“
mm Kreisverkehr rechts in die Baldingerstraße abbiegen

Regelwidriges Halten, Abstellen oder Entladen vor oder in der Nähe der Baustelle oder auf dem Campus ist untersagt.

Der fließende Verkehr darf zu keiner Zeit behindert werden. Dies ergibt sich insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, dass die Rettungswege für Einsatzfahrzeuge, Krankenwagen und Feuerwehr frei bleiben müssen. Fuß- und Radwege sind freizuhalten.

4.1 Zufahrtsberechtigungen

Der Baulegistiker erteilt die Zufahrtsberechtigung zum Baustellengelände.

Für LKW, Busse, Lieferwagen gilt:

- Die Einfahrt wird nur nach Anmeldung über das bereitgestellte onlinebasierte Avisierungssystem (siehe Kapitel Transportlogistik) gewährt.
- Das Halten zum Be- und Entladen ist auf den gebuchten Zeitraum begrenzt
- Es gilt ein grundsätzliches Parkverbot

Insbesondere Sondertransporte mit Überlänge sind im Vorfeld beim Baulegistiker anzumelden, damit eine störungsfreie Logistik ermöglicht wird.

4.2 Parken / Abstellen von Fahrzeugen

Das freie Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf dem Klinikgelände ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere dann, wenn hierdurch Abläufe des Klinikbetriebs beeinträchtigt werden könnten.

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf den gekennzeichneten Parkflächen ist erlaubt.

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Baulegistik.

4.3 Baustraße / Zufahrt – 1.4 ZOP

Im Rahmen der Baustelleneinrichtung zum Projekt 1.4 ZOP erfolgt eine Zufahrtregelung, die sich in Abhängigkeit zu den Bauabschnitten verändert. Details hierzu siehe Bauphasenpläne.

4.4 Baustraße / Zufahrt – Projekt AV / SV

Im Rahmen der Baustelleneinrichtung zum Projekt Elektroversorgung erfolgt eine Zufahrtregelung, die sich in Abhängigkeit zu den Bauabschnitten verändert. Details hierzu siehe Bauphasenpläne.

4.5 Temporäre Zufahrtbeeinträchtigung Conradsstraße

Die Conradsstraße ist momentan über eine temporäre Ampelanlage als einspurige Straße geregelt. Es besteht eine Nutzlastbegrenzung auf 12 t bei max. 30 km/h. Die Conradsstraße soll zukünftig wieder 2-spurig ohne Nutzlastbegrenzung befahrbar sein. Hierzu ergeht zukünftig ein entsprechender Erlass.

5 Transportlogistik

Die Andienung des Baustellengeländes hat grundsätzlich über die definierten Zufahrten zu erfolgen (siehe Bauphasenpläne).

Das Befahren des Baustellengeländes ist ausschließlich zum An- und Abtransport von Material gestattet. Außerhalb der zugewiesenen Ladezonen darf nicht entladen werden. Material, das sich außerhalb zugewiesener Flächen befindet, wird durch die Baulegistik auf Anweisung der örtlichen Bauleitung/der Objektüberwachung umgelagert. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erklärt bereits jetzt zu dieser Vorgehensweise sein Einverständnis.

Den ausführenden Firmen werden im Rahmen eines Transportanmeldeprozesses Ladezonen zugewiesen. Zufahrt auf das Baustellengelände erhalten Fahrzeuge nur für freie Ladezonen. Sind die Kapazitäten der Ladezonen erschöpft, muss mit einer entsprechenden Wartezeit gerechnet werden. Die ausgewiesenen Wartezonen sind den Baulegistikplänen zu entnehmen.

Es ist grundsätzlich eine Just-In-Time Anlieferung der Materialien anzustreben.

5.1 Ablauf der Transportanmeldungen

Der gesamte Baustellenverkehr ist über das Onlineportal der zukünftigen Baustellenlogistik anzumelden und mit der Baustellenlogistik abzustimmen. Diese überwacht die Verkehrsabläufe sowie die Einhaltung der zugewiesenen Be- und Entladezeiten.

Die Baustellenlogistik übernimmt keine Verantwortung für Vollständigkeit, Zustand oder Annahme der Lieferungen. Bis zur Übernahme durch den Empfänger verbleibt die Verantwortung beim jeweiligen Lieferanten bzw. Auftragnehmer.

Zeitfenster für Anlieferungen und Abtransporte werden auf Grundlage der angemeldeten Be- und Entladezeiten verbindlich vergeben und sind einschließlich der Ladezeiten zwingend einzuhalten. Erforderliche Hebezeuge sind durch den jeweiligen Auftragnehmer rechtzeitig bereitzustellen.

Nicht angemeldete Transporte werden grundsätzlich zurückgewiesen.

Sämtliche Lieferungen sind mindestens zwei Arbeitstage vor dem gewünschten Liefertermin verbindlich über das Onlineportal des zukünftigen Baulegistikers unter einer noch zu kommunizierenden Web-Adresse anzumelden. Hierbei sind insbesondere Angaben zu Lieferzeit, Entladedauer, Fahrzeug, Material und Liefermenge anzugeben.

Die Baustellenlogistik prüft die Anmeldungen und vergibt unter Berücksichtigung der vorhandenen Baustellenkapazitäten verbindliche Zeitfenster. Die Bestätigung erfolgt per E-Mail. Der anmeldende Auftragnehmer ist für die Weitergabe der Informationen an seine Lieferanten verantwortlich.

Änderungen von Lieferterminen sind unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Termin, mitzuteilen. Nicht benötigte Buchungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu stornieren.

Für Betonagen, umfangreiche Erdabtransporte, Entsorgungsfahrten sowie vergleichbare logistisch intensive Vorgänge ist der Baustellenlogistik frühzeitig eine Sammelavisierung mit den geplanten Zeiträumen und Transportmengen vorzulegen. Die Anmeldung für die Folgewoche hat jeweils bis Donnerstag, 17:00 Uhr, zu erfolgen.

Großraum- und Schwertransporte (z. B. Lastzüge über 18,0 m Länge), größere Montagen sowie Mobilkraneinsätze sind mindestens 10 Arbeitstage vor Ausführung mit der Baustellenlogistik abzustimmen. Erforderliche Genehmigungen für Sondertransporte im öffentlichen Verkehrsraum sind durch den Auftragnehmer einzuholen.

Lieferungen dürfen ausschließlich innerhalb der durch die Baustellenlogistik bestätigten Zeitfenster erfolgen. Wunschtermine werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Verspätungen von Lieferanten können zu Verzögerungen bei der Transportabwicklung führen. Hierdurch entstehende Wartezeiten oder zusätzliche Vorhaltekosten, insbesondere für Personal, Hebezeuge oder Geräte, gehen zu Lasten des jeweiligen Auftragnehmers. Ansprüche gegenüber der Baustellenlogistik können hieraus nicht abgeleitet werden.

5.2 Einzuhaltende Fahrwege

Auf dem Baustellengelände sind ausschließlich die in den Baulegistikphasenplänen festgelegten Verkehrswege zu nutzen.

Der jeweilige Auftragnehmer ist eigenverantwortlich für die Einhaltung sämtlicher statischer Vorgaben und zulässiger Verkehrslasten verantwortlich. Die hierfür erforderlichen Informationen sind durch den Auftragnehmer eigenständig einzuholen.

Das Befahren von Wurzelbereichen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist unzulässig.

5.3 Entladungen und Verbringungen

Entladungen dürfen ausschließlich in den zugewiesenen und gekennzeichneten Ladezonen erfolgen.

Die Lieferung ist durch den Auftragnehmer unverzüglich entgegenzunehmen und innerhalb des zugewiesenen Zeitfensters vollständig zu entladen und abzutransportieren. Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei erheblichen Überschreitungen des Zeitfensters kann der Lieferant zum Verlassen des Baustellengeländes aufgefordert werden. Der Bauherr behält sich Schadenersatzansprüche gegenüber dem verursachenden Auftragnehmer vor.

5.4 Anlieferung und Kleinstanlieferung

Auf schriftlichen Antrag können Auftragnehmer die Baustellenlogistik zur Annahme von Kleinstlieferungen bis 3 kg bevollmächtigen (siehe Anlage Kleinstlieferungen).

Die Lieferungen werden kurzfristig im Baulegistikcontainer zwischengelagert. Der Empfänger wird informiert und hat die Lieferung innerhalb eines halben Arbeitstags abzuholen. Die Übergabe ist schriftlich zu quittieren.

Bei fehlenden Lagerkapazitäten können Lieferungen durch die Baustellenlogistik zurückgewiesen werden. Die Baustellenlogistik übernimmt ausschließlich die organisatorische Abwicklung. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Lieferungen ist ausgeschlossen.

6 Flächenmanagement / Sicherheits- und Abgrenzungskonzept

Das Hausrecht obliegt allein dem AG. Insbesondere aus der Verantwortung an eine funktionierende, klinische Versorgung bestehen besondere Regeln zu den Flächen auf dem Campus.

Das Sicherheits- und Abgrenzungskonzept definiert die verbindlichen Standards zur räumlichen und organisatorischen Trennung der Baustellen vom laufenden Klinikbetrieb. Ziel ist es, unbefugte Zutritte zu verhindern, Gefährdungen und gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen sowie den uneingeschränkten Klinikbetrieb jederzeit sicherzustellen.

Hierzu werden einheitliche Anforderungen an Baustelleneinfriedungen, Zäune, Tore, Zugangs- und Zufahrtsbereiche sowie – soweit erforderlich – an die technische Überwachung durch Kamerasysteme festgelegt. Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen sind an die jeweilige Bauphase und Gefährdungssituation anzupassen.

6.1 Bauzaun

Die Baustellenlogistik stellt und betreibt sämtliche Bauzaunanlagen auf dem Campus einschließlich der Baustellentore. Veränderungen, Umsetzungen oder Reparaturen an der Bauzaunanlage dürfen ausschließlich durch die Baustellenlogistik erfolgen.

Verantwortlich ist dort grundsätzlich die Baulegistik. Die Bauzaunanlage wird arbeitstäglich auf Standsicherheit, Beschädigungen und Veränderungen kontrolliert sowie bei Bedarf instandgesetzt.

Die innerhalb der Einfriedung liegenden Flächen gelten als Baustellengelände. Verantwortlich ist dort grundsätzlich die Objektüberwachung der jeweiligen Planungsbüros.

Dies grundsätzliche zu den Verantwortungsbereichen.

Lage und Verlauf des Bauzauns können sich entsprechend des Baufortschritts und der jeweiligen Bauabschnitte ändern. Auch bei abschnittsweiser Öffnung oder Entfernung des Bauzauns bleibt die Festlegung der Baustellenflächen hiervon unberührt. Bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit der Baustellenlogistik und der Objektüberwachung erforderlich.

6.2 Baustellentore

Die Baustellentore werden durch die Baustellenlogistik zu den festgelegten Öffnungszeiten geöffnet und geschlossen. Der Schließ- und Wachdienst der Klinik wird zu Routinekontrollen mit eingebunden.

6.3 Kameraüberwachung

Zur Sicherung der Baustelleneinrichtungsflächen kann eine Videoüberwachung insbesondere an Baustellenzugängen, Zufahrten, Einfriedungen und sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzt werden. Sie dient ausschließlich der Baustellensicherung, der Verhinderung und Aufklärung unbefugter Zutritte, von Diebstahl, Vandalismus und sonstigen sicherheitsrelevanten Ereignissen.

Die Videoüberwachung wird auf das erforderliche Maß beschränkt. Öffentliche Verkehrsflächen, Klinikbereiche sowie sonstige nicht zur Baustelle gehörende Flächen dürfen nur erfasst werden, soweit dies für den festgelegten Zweck zwingend erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Einrichtung und der Betrieb erfolgen unter Beachtung der DSGVO und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Überwachte Bereiche werden vor Betreten deutlich gekennzeichnet. Aufzeichnungen werden nur zweckgebunden verwendet, ausschließlich berechtigten Personen zugänglich gemacht und nach Wegfall des Speicherzwecks gelöscht.

Art, Umfang, Kamerastandorte, Erfassungsbereiche und Speicherdauer werden vor Inbetriebnahme durch den Bauherrn festgelegt, datenschutzrechtlich geprüft und in den Bauphasenplänen zeichnerisch beschrieben.

Eine eigenständige Installation oder Nutzung von Kameras durch Auftragnehmer ist nicht zulässig.

6.4 Baustelleneinrichtungsflächen

Die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) sind den jeweils gültigen Baulegistikphasenplänen zu entnehmen.

Aufgrund des Baufortschritts kann eine Räumung oder Verlagerung einzelner BE-Flächen erforderlich werden. Ersatzflächen werden durch die Objektüberwachung zugewiesen. Die betroffenen Auftragnehmer werden hierüber mindestens 5 Arbeitstage im Voraus informiert.

Werden die Flächen nicht fristgerecht geräumt, kann die Beräumung auf Anweisung der Objektüberwachung durch die Baustellenlogistik im Wege der Ersatzvornahme erfolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der verursachende Auftragnehmer.

6.5 Lagerflächen

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich nach dem Just-in-Time-Prinzip abzuwickeln. Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) werden durch die Baustellenlogistik in Abstimmung mit der Objektüberwachung und entsprechend der verfügbaren Kapazitäten zugewiesen. Ein Anspruch auf zusätzliche Flächen besteht nicht.

Die zugewiesenen Flächen dürfen nur für den freigegebenen Zeitraum genutzt werden und sind anschließend geräumt und sauber an die Baustellenlogistik zurückzugeben.

Nicht fristgerecht geräumte Materialien oder Einrichtungen können auf Anweisung der Objektüberwachung durch die Baustellenlogistik kostenpflichtig geräumt oder umgesetzt werden. Die Maßnahmen werden dokumentiert; die entstehenden Kosten trägt der jeweilige Auftragnehmer.

7 Sanitär-/ Büro- und Tagesunterkuntscontainer

Durch den Bauherrn erfolgt die Planung, Bereitstellung und Organisation einer übergeordneten Baustellenlogistik auf dem Campus. Dies beinhaltet unter anderem auch Büro- und Tagesunterkuntscontainer. Die Zuweisung der Containerflächen erfolgt entsprechend den verfügbaren Kapazitäten und den Anforderungen des Bauablaufs. Ein Anspruch auf bestimmte Standorte oder zusätzliche Flächen besteht nicht.

Die durch die Baulegistik gestellten Containeranlagen werden standsicher errichtet, ordnungsgemäß betrieben und in einem sauberen sowie verkehrssicheren Zustand gehalten. Änderungen an Aufstellorten oder eigenmächtige Erweiterungen sind nicht zulässig.

Innerhalb des Baustellengeländes (innerhalb des Bauzauns) werden die erforderlichen Containerstandorte einschließlich Aufstellflächen, Fundamente bzw. Unterbauten sowie der erforderlichen statischen Vorgaben durch das objektüberwachende Architekturbüro / Generalplaner geplant. Lieferung, Aufbau, Vorhaltung, Unterhaltung und Rückbau der Containeranlagen erfolgen eigenverantwortlich durch den jeweiligen Auftragnehmer. Die Dimensionierung und Ausstattung der Containeranlagen obliegen der jeweiligen, dispositiven Verantwortung des Planers.

Das Übernachten auf den Baustellen (innerhalb des Bauzauns) und auf dem Klinikgelände (Wohnwagen, Campingmobil, o.ä.) ist untersagt.

7.1 Allgemeine Regelungen

Der AN hat die erforderliche Anzahl an Containern nach seinem Bedarf (Anzahl der Mitarbeiter, o.ä.) mit einer Vorlaufzeit von 10 Werktagen bei der Baulegistik anzumelden. Die Baulegistik weist dem AN die Container zu. Es besteht kein Anspruch auf „Wahl“ eines Containers.

Sollte bedingt durch den Bauablauf notwendig werden, dass Container umzusetzen sind erfolgt dies durch Aufforderung durch die örtliche Bauleitung / Objektüberwachung innerhalb von einem gemeinsam festzulegenden Zeitraum.

7.2 Sanitärcontainer und Mobile Toiletten

Die Baustellenlogistik stellt Sanitärcontainer und Mobile Toiletten zur gemeinschaftlichen Nutzung bereit. Reinigung, Kontrolle und Unterhaltung erfolgen regelmäßig durch die Baustellenlogistik.

Die Sanitäranlagen sind pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung sauber zu hinterlassen. Die Nutzung ist ausschließlich für Toiletten- und Waschwzwecke zulässig. Das Reinigen von Arbeitsgeräten,

Kleidung oder das Entsorgen von Baustoffen und Restmaterialien in Waschbecken, WCs oder Urinalen ist untersagt.

Papierhandtücher sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Verstopfungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers und sind der Baustellenlogistik unverzüglich zu melden.

7.2.1 Umlagen und Baustellennebenkosten Sanitärcontainer

Die Umlage für Sanitärcontainer wird in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen VHB 214 unter Punkt 10.3 beschrieben.

7.3 Sanitätscontainer (Erste-Hilfe-Container)

Ein Sanitätscontainer wird nicht gestellt. Im Falle eines Arbeitsunfalls ist die ZNA aufzusuchen. Bei Notfällen ist die ZNA unter der Telefonnummer 06421.5860 zu erreichen.

Im Kapitel 2.8 Arbeitsunfälle ist der Umgang mit der BG-Meldung beschrieben.

7.4 Büro-/ Tagesunterkuntscontainer

Für die Unterbringung der Projektbeteiligten werden durch die Baustellenlogistik Büro- und Tagesunterkuntscontainer auf zuvor festgelegten Flächen innerhalb des Campus bereitgestellt, aufgestellt, betrieben, gereinigt sowie nach Abschluss der Nutzung zurückgebaut und abgefahren.

Die Zuweisung der Containerflächen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sowie den verfügbaren Kapazitäten. Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit auf dem Campus besteht kein Anspruch auf bestimmte Standorte, zusätzliche Containerflächen oder eine dauerhafte Nutzung.

Sämtliche Nutzer sind verpflichtet, die bereitgestellten Flächen und Container wirtschaftlich und effizient zu nutzen sowie ihre Leistungen so zu organisieren, dass nachfolgende Gewerke und Projektbeteiligte die Flächen termingerecht übernehmen können.

Der Bauherr bzw. die Baustellenlogistik behalten sich vor, Containerflächen bei geänderten Projektanforderungen oder aus baubetrieblichen Gründen neu zuzuweisen, räumen zu lassen oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Ersatzflächen oder Entschädigungen besteht hieraus nicht.

7.5 Materialcontainer

Für die Lagerung von Baumaterialien der ausführenden Firmen werden durch die Baustellenlogistik Container auf zuvor festgelegten Flächen innerhalb des Campus bereitgestellt, aufgestellt, betrieben sowie nach Abschluss der Nutzung zurückgebaut und abgefahren.

Die Zuweisung der Containerflächen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sowie den verfügbaren Kapazitäten. Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit auf dem Campus besteht kein Anspruch auf bestimmte Standorte, zusätzliche Containerflächen oder eine dauerhafte Nutzung.

Sämtliche Nutzer sind verpflichtet, die bereitgestellten Flächen und Container wirtschaftlich und effizient zu nutzen sowie ihre Leistungen so zu organisieren, dass nachfolgende Gewerke und Projektbeteiligte die Flächen termingerecht übernehmen können.

Der Bauherr bzw. die Baustellenlogistik behalten sich vor, Containerflächen bei geänderten Projektanforderungen oder aus baubetrieblichen Gründen neu zuzuweisen, räumen zu lassen oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Ersatzflächen oder Entschädigungen besteht hieraus nicht.

8 Entsorgung

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) möglichst zu vermeiden, zu trennen, wiederzuverwenden oder einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Baumischabfälle (AVV 17 09 04) sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind bereits auf der Baustelle hohe Trennquoten einzuhalten (Bemühungsklausel).

Eine geordnete Entsorgungslogistik dient nicht nur der Einhaltung gesetzlicher und nachhaltigkeitsbezogener Anforderungen, sondern trägt auch zur Reduzierung von Kosten, zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Sicherstellung eines störungsfreien Bauablaufs bei. Insbesondere werden Brandlasten minimiert sowie Flucht- und Rettungswege freigehalten.

Die Baustellenlogistik unterstützt die Auftragnehmer bei der Umsetzung des Entsorgungskonzepts und koordiniert die entsprechenden Abläufe auf der Baustelle.

Jeder Auftragnehmer hat einen verantwortlichen Ansprechpartner („Entsorgungsaufsicht“) zu benennen. Dieser wird durch die Baustellenlogistik in das Entsorgungskonzept eingewiesen und ist für die Umsetzung, Überwachung sowie Weitergabe der Vorgaben an seine Mitarbeiter und Nachunternehmer verantwortlich.

8.1 Konzeptvorgabe

Die Baustellenlogistik richtet auf dem Campus Marburg einen zentralen Wertstoffhof für die Entsorgung ein und betreibt diesen. Hierzu werden entsprechende Abfallcontainer zur getrennten Sammlung und Entsorgung der anfallenden Abfälle bereitgestellt.

Die Lage des Wertstoffhofs ist den jeweils gültigen Baulegistikphasenplänen zu entnehmen.

Jeder Auftragnehmer (AN und NU) ist verpflichtet, die bei seinen Arbeiten anfallenden Abfälle getrennt nach Fraktionen zu entsorgen sowie arbeitsbedingte Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigung der Arbeitsbereiche und der zugewiesenen Flächen ist arbeitstäglich eigenverantwortlich durchzuführen.

8.2 Entsorgungssystem Bring-In-System ohne Abholservice

Nachfolgende Regel-Fractionen werden am Wertstoffhof (Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sind beim Bauleistiker vor Ort zu erfragen bzw. sind dort ausgehängt) angenommen.

Ungefährliche Abfälle:

- AVV-Nr. 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- AVV-Nr. 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff (Folie 80/20)
- AVV-Nr. 17 01 01 Beton (Kantenlänge $\geq 50\text{cm}$)
- AVV-Nr. 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (Bauschutt)
- AVV-Nr. 17 01 02 Mauerziegel, KS-Stein
- AVV-Nr. 17 02 01 Holz, behandelt (Klasse A II und A III)
- AVV-Nr. 17 02 03 Kunststoff
- AVV-Nr. 17 03 02 Bitumengemische
- AVV-Nr. 17 04 07 Gemischte Metalle
- AVV-Nr. 17 05 03* verunreinigter Boden
- AVV-Nr. 17 05 04 Oberboden, Boden und Steine, nicht gefährlich
- AVV-Nr. 17 06 04 Dämmmaterial (Glas-, Steinwolle, künstliche Mineralwolle)
- AVV-Nr. 17 06 04 Styropor (EPS/XPS)
- AVV-Nr. 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis
- AVV-Nr. 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfall)
- AVV-Nr. 20 02 01 Gehölz und Grünschnitt

Gefährliche Abfälle:

Momentan sind keine gefährlichen Abfälle bekannt, die Bauabschnitte werden durch das Gewerk Abbruch und Rückbau entkernt und frei von gefährlichen Schadstoffen an die Folgegewerke Rohbau, Ausbau und Haustechnik übergeben.

Diese Abfallfraktionen sind grundsätzlich mit dem Bauleistiker abzustimmen und führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch.

8.3 Abrechnung

Die Regel-Entsorgung ist mit der Umlage abgegolten. Nicht in der Regel-Entsorgung enthalten sind vorstehend nicht aufgeführte Fraktionen, die Entsorgungskosten für Schlechtleistungen sowie Sondertatbestände. Diese erzeugen zusätzliche Vergütungsansprüche des Bauleistikers, die durch den Verursacher zu tragen sind.

8.3.1 Umlagen und Baustellennebenkosten Abfallentsorgung

Die Umlage für die Abfallentsorgung wird in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen VHB 214 unter Punkt 10.3 beschrieben.

8.4 Reinhaltungspflichten

Kommen der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer ihren Reinhalt- bzw. Reinigungspflichten nicht nach, wird die OÜ mit einem Mängelmanagementprozess die Durchführung der Reinigungsmaßnahmen überwachen.

Wichtig: Bei Gefahr in Verzug werden Ersatzvornahmen auch ohne Fristsetzung durchgeführt.

Mängelmanagementprozess:

- Schriftliche Aufforderung der OÜ an den AN seinen Reinhaltspflichten nachzukommen.
- Kontrolle durch die OÜ, ob der Aufforderung Folge geleistet wurde.
- Nach angemessener Frist von 1 bis 2 Werktagen wird der Verantwortliche schriftlich in Verzug gesetzt.
- Durchführung der Ersatzvornahmen auf Anweisung der OÜ nach Ablauf der gesetzten Frist zur Nachreinigung.
- Abrechnung nach dem Verursacherprinzip an den Auftragnehmer

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die in der schriftlichen Aufforderung dokumentierten Abfallmengen bis 15:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Sollte der Auftragnehmer an diesem Tag nicht auf der Baustelle tätig sein, so hat er Arbeitskräfte zu entsenden, die bis zu der vorgegebenen Uhrzeit an dem Tag die Arbeiten ausführen. Ausgenommen sind sicherheitsrelevante Mängel. Diese sind unmittelbar nach Bekanntgabe zu beseitigen.

Nach 15:00 Uhr des Folgetages (Samstag 12:00 Uhr) erfolgt ein weiterer Rundgang. Es wird gezielt überprüft, ob die Abfallmengen beseitigt wurden. Ist dies nicht der Fall, wird die Fotodokumentation entsprechend fortgeschrieben.

Sollte der Auftragnehmer dieser Anordnung nicht Folge geleistet werden, werden nach Ablauf der gesetzten Frist, Ersatzvornahmen durchgeführt. Die hieraus entstehenden Kosten gehen ebenso zu Lasten des Auftragnehmers. Dabei werden die Abfälle grundsätzlich als „Baumisch-abfall unsortiert“ berechnet.

Die Auftragnehmer haften als Gesamtschuldner, falls an der gleichen Stelle von unterschiedlichen Nachunternehmern Reste verblieben sind. Auch hier werden zur Dokumentation die Abfallmengen - mit Zeitfenster - erfasst. Die verursachenden Firmen, die an dem Tag in dem Bereich gearbeitet haben, werden schriftlich erfasst. Anteilig wird die Abfallmenge zu Lasten des jeweiligen Gewerks bewertet und abgerechnet.

Damit bei möglichen Ersatzvornahmen nicht auch Materialien versehentlich entsorgt werden, sind die Materialien unbedingt geordnet zu lagern und als solche zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit dieser Vorgehensweise ausdrücklich einverstanden und unterwirft sich diesem Ablaufprozess.

9 Baustellenschild

Die Baustellenlogistik stellt und betreibt nach den Vorgaben des Bauherren und des Fördermittelgebers die Baustellenbeschilderung auf dem Campus einschließlich der Firmenschilder. Veränderungen, Umsetzungen oder Reparaturen an dem Baustellenschild dürfen ausschließlich durch die Baustellenlogistik erfolgen.

9.1 Abrechnung

Aufstellung, Betrieb und Rückbau inkl. der jeweiligen Firmenschilder sind mit der Umlage abgegolten.

9.1.1 Umlagen und Baustellennebenkosten Baustellenschild

Die Umlage für das Baustellenschild wird in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen VHB 214 unter Punkt 10.3 beschrieben.

10 Energieversorgung der Baustellen

Die Energieversorgung der Baustellen wird durch den Bauherrn bereitgestellt und wird über Umlage und Baustellennebenkosten gem. weitere besondere Vertragsbedingungen VHB 214 geregelt.

Die Nutzung der bereitgestellten Energie ist ausschließlich für Zwecke der Bauausführung zulässig.

Eine zweckfremde Nutzung, insbesondere zum Laden elektrisch betriebener Firmen- oder Privatfahrzeuge, Fahrzeugreinigungen oder sonstige nicht unmittelbar baustellenbezogene Anwendungen, ist untersagt.

10.1 Baustrom

Die Baustellenlogistik stellt eine gewerkeübergreifende Baustromversorgung einschließlich Bauwege- und Fluchtwegebeleuchtung bereit. Hierzu gehören Haupt- und Unterverteiler im Außen- und Innenbereich sowie die Beleuchtung von Bauwegen, Treppenhäusern und Fluchtwegen.

Die Arbeitsplatzbeleuchtung ist durch den jeweiligen Auftragnehmer eigenverantwortlich bereitzustellen.

Verteiler, Beleuchtungen und zugehörige Leitungen dürfen durch die Auftragnehmer weder verändert noch versetzt werden. Störungen oder Beschädigungen sind der Baustellenlogistik unverzüglich mitzuteilen. Prüfungen, Änderungen und Arbeiten an der Baustromanlage dürfen ausschließlich durch die Baustellenlogistik bzw. autorisierte Fachfirmen durchgeführt werden.

10.1.1 Umlagen und Baustellennebenkosten Baustrom

Die Umlage für Baustrom wird in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen VHB 214 unter Punkt 10.3 beschrieben.

10.2 Bauwasser

Die Baustellenlogistik stellt eine gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung bereit. Hierzu gehören insbesondere Bauwasseranschlüsse im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Ver- und Entsorgung der Sanitärcontainer mit Frisch- und Abwasseranschlüssen.

Die Weiterführung der Bauwasserversorgung bis in die jeweiligen Arbeitsbereiche erfolgt durch den zuständigen Auftragnehmer eigenverantwortlich. Für Schäden, Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen, die durch eingesetzte Schläuche, Leitungen, Anschlüsse oder sonstige Einrichtungen des Auftragnehmers entstehen, haftet ausschließlich der jeweilige Auftragnehmer.

Die Bauwasserversorgung wird durch die Baustellenlogistik zu den festgelegten Arbeitszeiten geöffnet und geschlossen.

Anschlüsse, Leitungen und sonstige Einrichtungen der Bauwasserversorgung dürfen durch die Auftragnehmer weder verändert noch versetzt werden. Störungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sind der Baustellenlogistik unverzüglich anzuzeigen. Prüfungen, Reparaturen, Instandhaltungen oder Änderungen an der Bauwasserversorgung dürfen ausschließlich durch die Baustellenlogistik bzw. autorisierte Fachfirmen durchgeführt werden.

10.2.1 Umlagen und Baustellennebenkosten Bauwasser

Die Umlage für Bauwasser wird in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen VHB 214 unter Punkt 10.3 beschrieben.

11 Baugeräte

Die in diesem Baulegistikkonzept beschriebenen Regeln für Baugeräte, Hochbaukrane und Mobilkraneinsätze sind durch die ausführenden Firmen verpflichtend einzuhalten.

Änderungen können nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Beantragung genehmigt werden. Dies aus dem Grund, so Beeinträchtigungen des Hubschrauberbetriebs nicht zulässig sind!

11.1 Baumaschinen

Es werden durch den Baulegistiker keine Baugeräte wie Radlader, Bagger, Transportfahrzeuge, Gabelstapler oder Transporthubschrauber bereitgestellt.

11.2 Fassadenaufzug

Es werden durch den Baulegistiker keine Fassadenaufzüge bereitgestellt.

11.3 Hochbaukrane (stationär und mobil)

Der laufende Klinikbetrieb sowie insbesondere die Anforderungen des Hubschrauberlandeplatzes haben jederzeit uneingeschränkten Vorrang. Flugkorridore, Sicherheitsbereiche und An- und Abflugsektoren des Hubschrauberdachlandeplatzes dürfen durch Krananlagen, Ausleger, Lasten oder sonstige Hebevorgänge weder eingeschränkt noch tangiert werden.

Sämtliche Krananlagen sind entsprechend den geltenden luftfahrtrechtlichen, sicherheitstechnischen und behördlichen Vorgaben auszuführen. An den Kranspitzen ist eine redundante Hindernisbefuerung vorzusehen und während der gesamten Betriebszeit funktionsfähig vorzuhalten.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, sämtliche Hebevorgänge so zu organisieren und durchzuführen, dass Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Klinik-, Rettungs- und Baustellenbetriebs ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bauherrn, der Baustellenlogistik sowie der zuständigen Sicherheits- und Luftrettungsstellen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Für den Einsatz von Hebezeugen und Krananlagen gelten folgende verbindliche Regelungen:

11.3.1 Innerhalb des Baustellengeländes

Innerhalb des Bauzauns erfolgt die Beschaffung, Bereitstellung, Dimensionierung, Lieferung, Montage, Vorhaltung, Prüfung/Wiederholungsprüfung und der Betrieb der erforderlichen

Hochbaukrane einschließlich aller notwendigen Aufstellflächen, Fundamente, Unterbauten und statischen Nachweise eigenverantwortlich durch den jeweiligen Auftragnehmer.

Die Dimensionierung und Auslegung der Krananlagen obliegt der dispositiven Verantwortung des Auftragnehmers. Sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Nachweise und Prüfungen sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig vorzulegen.

11.3.2 Außerhalb des Baustellengeländes

Außerhalb des Bauzauns ist der Einsatz stationärer Krananlagen grundsätzlich frühzeitig mit dem Bauherren abzustimmen. In diesen Bereichen dürfen ausschließlich Mobilkrane eingesetzt werden. Die Beschaffung, Bereitstellung, Dimensionierung, Lieferung, Montage, Vorhaltung, Prüfung und der Betrieb erfolgt durch den jeweiligen Auftragnehmer.

Die Aufstellflächen für Krane werden verbindlich durch die Baustellenlogistik festgelegt und sind vor Einsatz zwingend mit dieser abzustimmen. Ein Anspruch auf bestimmte Aufstellflächen besteht nicht.

12 Anpassungsklausel

Der Bauherr behält sich ausdrücklich vor, die Regelungen und Abläufe der Baustellenlogistik jederzeit an geänderte Anforderungen des Bauablaufs, des Klinikbetriebs oder der Sicherheits- und Organisationsbelange anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich wird.

12.1 Änderungen

Hierzu können insbesondere Änderungen der Baustellenöffnungszeiten, Verlagerungen von Anlieferungen, Reinigungs- oder Logistikleistungen in Nacht- oder Randzeiten, Anpassungen der Flächen- und Verkehrsorganisation sowie die Einführung oder Änderung von Zugangs-, Schließ- und Schlüsselregelungen gehören.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Leistungen und Abläufe entsprechend anzupassen. Ansprüche aufgrund organisatorischer Anpassungen der Baustellenlogistik können hieraus grundsätzlich nicht abgeleitet werden, bzw. sind bei Bedarf begründet und nachvollziehbar vorzutragen.

13 Anlagen

- Anlage 01: Besondere Vertragsbedingungen zum Baulegistikhandbuch
- Anlage 02: Baulegistikphasenpläne
- Anlage 03: Projektbeteiligtenliste (wird nach Beauftragung verteilt)

Die im folgenden aufgeführten Anlagen (mit Ausnahme der vorgenannten Unterlagen) werden durch den zukünftig zu beauftragenden Baulegistiker erstellt, verteilt und fortgeschrieben.

- Anlage xx: Unterweisung Baulegistik
- Anlage xx: Einwilligungserklärung zum Datenschutz
- Anlage xx: Firmenanmeldung
- Anlage xx: Personenanmeldung
- Anlage xx: Besucherausweis
- Anlage xx: Ersatzausweis
- Anlage xx: Rückgabe Baustellenausweis
- Anlage xx: Anmeldung verlängerte Öffnungszeiten
- Anlage xx: Vereinbarung über die Entgegennahme von Kleinstlieferungen
- Anlage xx: Anmeldung Lagerflächen
- Anlage xx: Anmeldung Flächenbedarf Container
- Anlage xx: Benennung von Entsorgungsverantwortlichen
- Anlage xx: Entsorgungs- und Beräumungsvertrag
- Anlage xx: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Aufgestellt

Alexander Jakobs